



Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung	Vorlage-Nr: 0213/S/22 Datum: 11.08.2022
Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesens im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit	

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Schöfferstadt Gernsheim und dem Kreis Groß-Gerau über die Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesens im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in der beigefügten Entwurfsfassung zu.

Der Magistrat wird zur rechtsverbindlichen Vertragsunterzeichnung ermächtigt.

BEGRÜNDUNG:

Seit 2016 hatte sich die Schöfferstadt Gernsheim beim Landkreis Darmstadt-Dieburg der Zentralen Auftragsvergabestelle angeschlossen, weil die Stadt aufgrund der immer komplexeren Ausschreibungen bei Vergabeverfahren eine rechtssichere Beratung benötigte und der Kreis Groß-Gerau zu diesem Zeitpunkt noch keine eigene Vergabestelle hatte.

Erst 2017 hat dann der Kreis Groß-Gerau ein eigenes kommunales Vergabezentrum eingerichtet, dem sich mittlerweile fast alle kreisangehörigen Kommunen angeschlossen haben.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Vereinbarung mit dem Kreis Groß-Gerau werden 10 Prozent der erstattungsfähigen Kosten als Sockelbetrag auf alle teilnehmenden Kommunen umgelegt; 90 Prozent nach der Einwohnergewichtung.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg rechnet im Gegensatz zum Kreis Groß-Gerau nach Aufwand ab. Die Kosten waren in den zurückliegenden Jahren auf einem ähnlichen Niveau wie sie nun beim Kreis Groß-Gerau zu erwarten sind. Allerdings haben sich die Stundensätze des Landkreises Darmstadt-Dieburg von Jahr zu Jahr erhöht. Die Kosten beim Kreis Groß-Gerau sind seit Jahren stabil. Auch aus diesem Grund sollten die Ausschreibungen zukünftig beim Kreis Groß-Gerau durchgeführt werden.

Stadt Gernsheim

**Stadthausplatz 1
64579 Gernsheim**



Die künftige Rechtsberatung bei der Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen durch das kommunale Vergabezentrum des Kreises Groß-Gerau bedeutet jedoch in erster Linie für die Stadt Gernsheim einen Schritt zur Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit im Kreis Groß-Gerau.

gez. Burger, Bürgermeister

Anlage: Vertragsentwurf

Verwaltungsvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesens im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit

zwischen

dem Kreis Groß-Gerau,

vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch Landrat Thomas Will und Ersten
Kreisbeigeordneten Walter Astheimer

-im Folgenden **Kreis** genannt-

und

der Stadt Gernsheim,

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Bürgermeister Peter Burger und Ersten
Stadtrat Heinrich Adler

-im Folgenden **Stadt** genannt-

§ 1

Dienstleistungsbeschreibung

Der Kreis Groß-Gerau, Fachdienst Kommunales Vergabezentrum erbringt für die Stadt Gernsheim die in § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesens im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit (ÖRV) aufgeführten Leistungen.

Im Übrigen gilt die als **Anlage 1** beigefügte ÖRV entsprechend bzw. sinngemäß, soweit sich aus der hier gegenständlichen Verwaltungsvereinbarung nichts Anderes ergibt. Dies gilt insbesondere für die Höhe des vereinbarten Kostenausgleichs, die Berichtspflicht und den Beirat.

Ferner gilt der als **Anlage 2** beigefügte Ablaufplan eines Vergabeverfahrens entsprechend.

§ 2

Kostenerstattung

Eine Kostenerstattung durch die Stadt Gernsheim erfolgt entsprechend der Regelungen in § 3 der ÖRV. Grundlage sind gem. § 3 Abs. 1 der ÖRV die im Haushaltsjahr tatsächlich entstandenen Personalkosten sowie die hierfür erforderlichen Sachkosten (10% der tatsächlichen Personalkosten). Der Finanzierungsschlüssel setzt sich zusammen aus dem Sockelbetrag (10%) und der jeweiligen Gewichtung nach Einwohner-Größenklassen (90%). Insoweit wird auf die beispielhafte Musterberechnung aus der Anlage zur ÖRV Bezuggenommen.

Im Übrigen finden die Regelungen des § 3 der ÖRV entsprechende Anwendung.

§3
Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt zum 1.1.2023 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2024. Danach verlängert sich diese Vereinbarung automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 27 Abs. 2 KGG bleibt unberührt.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Für den Kreis Groß-Gerau:

Groß-Gerau, den _____

(Will)
Landrat

(Astheimer)
Erster Kreisbeigeordneter

Für die Stadt Gernsheim:

Gernsheim, den _____

(Burger)
Bürgermeister

(Adler)
Stadtrat

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über
die Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesens
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

zwischen

dem Landkreis Groß-Gerau,
vertreten durch den Kreisausschuss,
dieser vertreten durch den Landrat Thomas Will
und den Ersten Kreisbeigeordneten Walter Astheimer,

im Folgenden **Kreis** genannt,

und

der Gemeinde Biebesheim am Rhein,
vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Thomas Schell und
den Ersten Beigeordneten Günter Müller,

und

der Gemeinde Bischofsheim,
vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch die Bürgermeisterin Ulrike Steinbach und
den Ersten Beigeordneten Reinhold Rothenburger,

und

der Gemeinde Büttelborn,
vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Andreas Rotzinger und
die Erste Beigeordnete Gabriele Haßler,

und

der Stadt Ginsheim-Gustavsburg,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Thies Puttnins-von Trotha und
den Ersten Stadtrat Albrecht Marufke,

und

der Stadt Kelsterbach,

vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Manfred Ockel und
den Ersten Stadtrat Kurt Linnert,

und

der Stadt Mörfelden-Walldorf,

vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Heinz-Peter Becker und
den Stadtrat Steffen Seinsche,

und

der Gemeinde Nauheim,

vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Jan Fischer und
den Ersten Beigeordneten Michael Wagner-Straub,

und

der Stadt Raunheim,

vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Thomas Jühe und
die Erste Stadträtin Dorothee Herberich,

und

der Stadt Riedstadt,

vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Werner Amend und
den Ersten Stadtrat Andreas Hirsch,

und

der Gemeinde Trebur,

vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Carsten Sittmann und
den Ersten Beigeordneten Jürgen Deja,

im Folgenden **Städte / Gemeinden** genannt,

gemäß §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom
16.12.1969 (GVBl. I 1969, S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom
20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden keine Aufgaben, die den Städten / Gemeinden obliegen, auf den Kreis übertragen. Der Kreis übernimmt lediglich die Verpflichtung, die in § 2 aufgeführten Aufgaben im Zusammenwirken mit den Städten / Gemeinden nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen bzw. Richtlinien durchzuführen.

§ 2 Leistungen des Vergabezentrums

Durchzuführende Aufgaben im Sinne des § 1 sind:

- Entwicklung von standardisierten Prozessen zur Durchführung von Vergaben
- Vergaberechtliche Beratung vor, während und nach dem Vergabeverfahren
- Erstellung von Leistungsverzeichnissen bzw. Hilfestellung für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen für Vergaben
- Erarbeitung von Bewerbungsbedingungen
- Entwurf der formalen Verdingungsunterlagen und der Vergabebekanntmachung
- Erstellung von Entwürfen für Vergabevermerke sowie für Bekanntmachungen und Informationen an Bieter (standardisierte Vorlagen)
- Veröffentlichung von Ausschreibungen
- Beantwortung aller Bieterfragen und Bearbeitung aller Bieterrügen
- Bewertung eingehender Angebote (Entwicklung Zuschlagsmatrix)
- Prüfung von Nebenangeboten
- Formale und rechnerische Prüfung
- Ab- und Zusageschreiben an die Bieter
- Erstellung der Vergabevermerke
- Vertretung bei Nachprüfverfahren für Ausschreibungen
- Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von gemeinschaftlichen Beschaffungen
- Vertragsmanagement (zentrale Vorhaltung aller Verträge sowie regelmäßige systematische Auswertung im Hinblick auf Vertragslaufzeiten und Vertragskonditionen)
- Gewährleistungsverfolgung
- Entwicklung und Empfehlung von Qualitätsstandards für Beschaffungsgüter
- Betreuung der Beschaffungsplattform
- Vergabestatistik

Die Leistungen können ganz oder in Einzelteilen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Budgetplanung und Kostenausgleich

- (1) Der Kreis stellt das zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 erforderliche Fachpersonal und die erforderlichen Arbeitsplätze zur Verfügung. Zum Ausgleich der Kosten für die Übernahme der Aufgaben erstatten die Städte / Gemeinden dem Kreis den sich aus dem Finanzierungsschlüssel gemäß Absatz 2 für sie ergebenden Kostenanteil. Erstattungsfähige Kosten im Sinne von Satz 2 sind allein die für die Leistungserbringung an die Gesamtheit der Vertragspartner tatsächlich entstandenen Personalkosten der im Abrechnungszeitraum (Haushaltsjahr) besetzten Stellen im Vergabezentrum sowie die hierfür erforderlichen Sachkosten. Als erforderliche Sachkosten im Sinne von Satz 3 werden pauschal 10 % der vorgenannten Personalkosten angenommen.
- (2) Die erstattungsfähigen Kosten gemäß Absatz 1 sind nach folgendem Finanzierungsschlüssel von den Vertragspartnern aufzubringen:
- a) 10 % der Kosten werden zu gleichen Teilen von allen Vertragspartnern getragen (Sockelbetrag).
 - b) 90 % der Kosten werden auf die Vertragspartner entsprechend ihrer Gewichtung nach Einwohner-Größenklassen wie folgt umgelegt:

Einwohnerzahl	Gewichtung
unter 10.000	1
10.000 - 15.000	2
15.001 - 20.000	3
20.001 - 25.000	4
25.001 - 30.000	5
30.001 - 35.000	6
35.001 - 40.000	7
40.001 - 45.000	8
45.001 - 50.000	9
50.001 - 55.000	10
55.001 - 60.000	11
60.001 - 65.000	12

(Eine beispielhafte Musterberechnung ist dem Vertrag als Anlage beigefügt.)

- (3) Der Kreis teilt den Städten / Gemeinden zum Zweck ihrer Haushaltsplanung bis spätestens 30.9. eines Jahres die Höhe der von ihnen aufgrund der Absätze 1 und 2 voraussichtlich im Folgejahr zu tragenden Kosten mit.
- (4) Die Städte / Gemeinden haben den auf sie jeweils entfallenden Betrag nach Absatz 3 in je vier gleichen Raten vierteljährlich zum Ende des Quartals an den Kreis zu zahlen. Nach Abschluss eines Jahres erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres durch den Kreis eine Spitzabrechnung gemäß Absatz 1 und 2 auf Basis der im Abrech-

nungsjahr tatsächlich angefallenen Personalkosten im Vergabezentrum, auf deren Basis der Sachkostenbetrag in Höhe von 10 % abschließend ermittelt wird. Soweit von Städten / Gemeinden aufgrund der Mitteilung nach Absatz 3 im Abrechnungszeitraum Überzahlungen erfolgt sind, werden diese gegen die Forderung des Kreises für das 1. Quartal des Folgejahres aufgerechnet. Etwaige Minderzahlungen von Städten / Gemeinden für das abgelaufene Jahr sind im 1. Quartal des Folgejahres von diesen gegenüber dem Kreis auszugleichen.

§ 4 Leistungs- und kostenverändernde Entscheidungen

Entscheidungen über eine Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkatalogs gemäß § 2 sowie über Maßnahmen, die eine Erhöhung der Kosten gemäß § 3 zur Folge haben, können mit Wirkung gegen die Vertragspartner nur im Einvernehmen zwischen dem Kreis und den Städten / Gemeinden, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, getroffen werden.

§ 5 Berichtspflicht

Der Kreis berichtet den Städten / Gemeinden jährlich zum 30.9. mit der Mitteilung gemäß § 3 Absatz 3 schriftlich über die erbrachten Leistungen des Vergabezentrums. Die Einzelheiten der Berichterstattung werden zwischen dem Kreis und den Städten / Gemeinden, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, festgelegt.

§ 6 Beirat

Die Entwicklung und der Betrieb des Vergabezentrums werden durch einen Beirat begleitet, in den die Städte / Gemeinden je eine Person als Vertretung entsenden. Die Person muss ihrer Dienststelle angehören.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen. Frühestens zum Ablauf der fünf Jahre sind sowohl der Kreis als auch die einzelnen Städte / Gemeinden jeweils berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Das Kündigungsrecht nach § 27 Abs. 2 KGG bleibt unberührt. Die Kündigung ist den anderen Vertragspartnern schriftlich mitzuteilen. Für Vertragspartner, die nicht gekündigt haben, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um 1 Jahr. Erfolgt eine Kündigung durch den Kreis, ist die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Kündigung beendet.

§ 8 Haftung

Der Kreis Groß-Gerau haftet gegenüber den Städten / Gemeinden nur für solche Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung seiner Leistungspflichten aus dieser Vereinbarung verursacht werden.

§ 9 Umsatzsteuer

Die Parteien gehen davon aus, dass die Leistungen nach § 2 keine umsatzsteuerpflichtige Leistungen darstellen. Sollten die vereinbarten Leistungen dennoch der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese der Stadt/Gemeinde nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner werden an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame treffen, die dem ursprünglich Gewollten so weit wie möglich entspricht. Gleiches gilt, wenn sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 11 Änderungen der Vereinbarung

Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 12 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

Anlage: Musterberechnung zu § 3 Abs. 2 (Finanzierungsschlüssel)

Finanzierungsschlüssel für das Kommunale Vergabezentrum

**Beispielhafte Musterberechnung für 11 teilnehmende Kommunen
gemäß § 3 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Personalkosten und Sachkostenpauschale für 2,75 Stellen EG 11:				255.066,00 €
davon:				
- Sockelbetrag:	10%	25.506,60 €	/ . 11 =	2.318,78 €
- Schlüsselbetrag:	90%	229.559,40 €	/ . 40 =	5.738,99 €

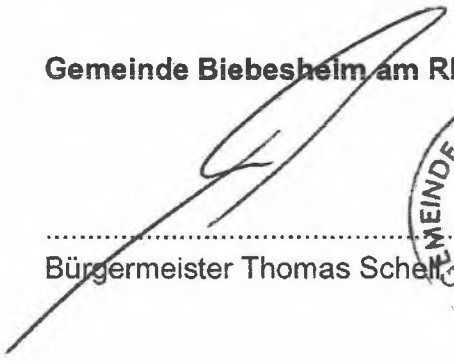
Einwohnerzahl	Gewichtung
unter 10.000	1
10.000 - 15.000	2
15.001 - 20.000	3
20.001 - 25.000	4
25.001 - 30.000	5
30.001 - 35.000	6
35.001 - 40.000	7
40.001 - 45.000	8
45.001 - 50.000	9
50.001 - 55.000	10
55.001 - 60.000	11
60.001 - 65.000	12

Kommune	Einwohner	10% Sockelbetrag	Gewichtung	Schlüssel- betrag	Gesamt
Biebesheim	6.409	2.318,78 €	1	5.738,99 €	8.057,77 €
Bischofsheim	13.022	2.318,78 €	2	11.477,97 €	13.796,75 €
Büttelborn	14.525	2.318,78 €	2	11.477,97 €	13.796,75 €
Ginsheim- Gustavsburg	16.146	2.318,78 €	3	17.216,96 €	19.535,74 €
Kelsterbach	15.564	2.318,78 €	3	17.216,96 €	19.535,74 €
Mörfelden-Walldorf	33.497	2.318,78 €	6	34.433,91 €	36.752,69 €
Nauheim	10.419	2.318,78 €	2	11.477,97 €	13.796,75 €
Raunheim	16.201	2.318,78 €	3	17.216,96 €	19.535,74 €
Riedstadt	22.905	2.318,78 €	4	22.955,94 €	25.274,72 €
Trebur	13.158	2.318,78 €	2	11.477,97 €	13.796,75 €
Kreis Groß-Gerau	264.262	2.318,78 €	12	68.867,82 €	71.186,60 €
Summe: 11		25.506,60 €	40	229.559,40 €	255.066,00 €

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über
die Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesens
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

Groß-Gerau, den 3.2.2017

Gemeinde Biebesheim am Rhein



.....
Bürgermeister Thomas Schell

Erster Beigeordneter Günter Müller

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über
die Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesens
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

Groß-Gerau, den 3.2.2017

Gemeinde Bischofsheim



Bürgermeisterin Ulrike Steinbach

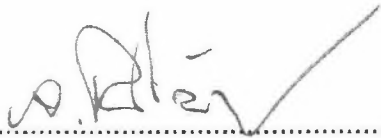


Beigeordneter Helmut Schmid

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über
die Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesens
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

Groß-Gerau, den 3.2.2017

Gemeinde Büttelborn



.....
Bürgermeister Andreas Rotzinger



.....
Erste Beigeordnete Gabriele Haßler

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über
die Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesens
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

Groß-Gerau, den 3.2.2017

Stadt Ginsheim-Gustavsburg



T. Puttnins-von Trotha

Albrecht Marufke

Bürgermeister Thies Puttnins-von Trotha

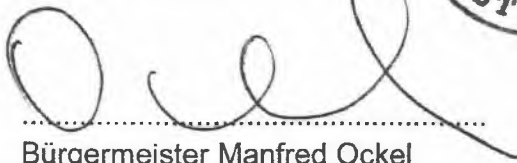
Erster Stadtrat Albrecht Marufke

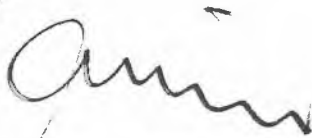
**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über
die Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesens
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

Groß-Gerau, den 3.2.2017



Stadt Kelsterbach


.....
Bürgermeister Manfred Ockel


.....
Erster Stadtrat Kurt Linnert

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über
die Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesens
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

Groß-Gerau, den 3.2.2017

Stadt Mörfelden-Walldorf



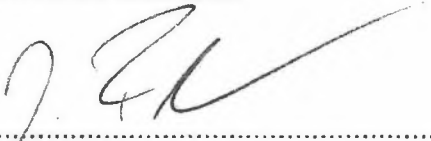
.....
Bürgermeister Heinz-Peter Becker

.....
Stadtrat Steffen Seinsche


**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über
die Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesens
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

Groß-Gerau, den 3.2.2017

Gemeinde Nauheim



.....
Bürgermeister Jan Fischer



.....
Erster Beigeordneter Michael Wagner-Straub

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über
die Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesens
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

Groß-Gerau, den 3.2.2017

Stadt Raunheim



.....
Bürgermeister Thomas Jühe



.....
Stadtrat Ulrich Belser

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über
die Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesens
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

Groß-Gerau, den 3.2.2017

Stadt Riedstadt



.....
Bürgermeister Werner Amend

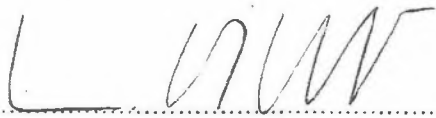


.....
Erster Stadtrat Andreas Hirsch

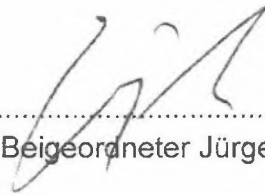
**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über
die Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesens
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

Gemeinde Trebur

Groß-Gerau, den 3.2.2017



Bürgermeister Carsten Sittmann

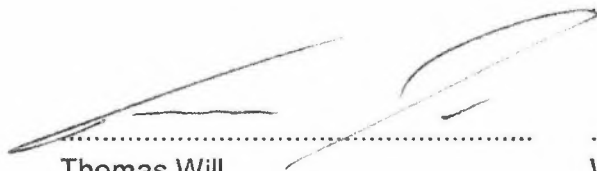


Erster Beigeordneter Jürgen Deja

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über
die Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesens
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

Groß-Gerau, den 3.2.2017

Kreis Groß-Gerau



Thomas Will
Landrat



Walter Astheimer
Erster Kreisbeigeordneter

Kommunales Vergabezentrum

Ablaufplan eines Vergabeverfahrens

(Zuständigkeiten/Schnittstellen)

Stand 23.05.2017

Abkürzungen:

Kommune = Städte und Gemeinden, Kreis - KVZ = Kommunales Vergabezentrum

X = Zuständigkeit, M = Mitwirkung

		Kommune	KVZ
1a	Bedarfsermittlung und Bereitstellung der Haushaltsmittel	X	
1b	ggf. Ermittlung von interkommunalem Ausschreibungsbedarf		X
2a	Ermittlung des Auftragswertes zu 1a	X	
2b	Ermittlung des Auftragswertes zu 1b		X
3a	Vergaberechtliche Beratung		X
3b	Festlegung der Vergabeart	M	X
4a	Erstellung von Leistungsverzeichnissen	X	
4b	formale u. rechtl. Beratung / Unterstützung bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen, vergaberechtliche Prüfung von Leistungsverzeichnissen		X
4c	Erstellung von Leistungsverzeichnissen für gemeinsame Beschaffungen		X
5a	Mitteilung von Gremienterminen	X	
5b	Festlegung der Fristen für das Ausschreibungsverfahren	M	X
6.	Fertigung eines Vergabevermerkes	X	X
7.	Erstellung / Zusammenstellung sämtlicher Vergabeunterlagen	X	X
8.	Auftragsbekanntmachung		X
9a	bei Bedarf Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens/ Teilnahmewettbewerbes		X
9b	Entscheidung über Auswahl Bewerber	X	
10.	Beantwortung von Bewerberfragen und Rügen	M	X
11.	Entgegennahme der schriftlichen und elektronischen Angebote		X
12.	Durchführung der Submissionstermine		X
13a	formale Prüfung der Angebote und ggf. Nebenangebote (Vollständigkeit, auch der Preisangaben), ggf. Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen		X
13b	Eignungsprüfung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Nichtvorliegen von Ausschlussgründen), ggf. Aufklärungsgespräche	X	
13 c	Erstellung und Auswertung des Preisspiegels (alle Bieter in Übersicht auflisten), Prüfung der technischen und wirtschaftlichen Vorgaben	X	
13d	Wertung, Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots und Entscheidungsvorschlag betr. Zuschlag	X	
14	Entscheidung über die Auftragsvergabe, ggf. Gremienbeschluss	X	
15	Ab- und Zusageschreiben an Bieter, ggf. Informationsschreiben nach § 134 GWB		X
16	ggf. Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens	M	X
17	ggf. Vergabebekanntmachung an EU und HAD		X
18	Erfassen in der jeweiligen Vergabestatistik		X

Anmerkung:

Wenn beide Stellen genannt sind, bedeutet dies, dass hier eine einzelfallbezogene Zusammenarbeit stattfindet.